# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 36.



(Nr. 11238.) Verordnung über die Reisekosten der Justizbeamten bei gerichtlichen Geschäften innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes der Beschäftigung. Vom 4. November 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), was folgt:

§ 1.

Die Justizbeamten erhalten bei gerichtlichen Geschäften, die außerhalb des Gerichtsorts, aber innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes vorzunehmen sind, in dem der Beamte zur Zeit der Reise dienstlich beschäftigt ist, Reisekosten nach Maßgabe des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) mit den aus den nachstehenden Vorschriften ersichtlichen Änderungen.

§ 2.

An Tagegeldern beziehen:

a) Richter und Staatsanwälte ............... 13 Mark;
b) Gerichtsschreiber ........................ 8 » .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so erhalten an Tagegeldern die unter a genannten Beamten 10 Mark und die unter b genannten Beamten 6 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze des Abs. 1 gewährt.



Ausgegeben zu Berlin den 13. Dezember 1912.

Steht einem Amtsanwalte bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten ein höherer Tagegeldersatz zu als derjenige der Klasse V im § 1 des Gesetzes, so erhält er Tagegelder wie die unter a genannten Beamten; andere Amtsanwälte erhalten Tagegelder wie die unter b genannten Beamten.

§ 3.

Die auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen über Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten finden Anwendung, wenn sich daraus geringere Beträge ergeben.

§ 4.

Im Sinne der Bestimmungen im § 3 Abs. 3 und im § 7 Abs. 1 des Gesetzes tritt an Stelle des Wohnorts der Gerichtsort.

§ 5.

Eine Verpflichtung zur Benutzung der von den Parteien angebotenen Beförderungsmittel besteht nicht.

§ 6.

Diese Verordnung findet auf diejenigen Dienstreisen Anwendung, die nach Ablauf des 31. Dezember 1912 angetreten werden.

§ 7.

Die Verordnungen vom 24. Dezember 1873 (Gesetzsamml. 1874 S. 2), 8. Mai 1876 (Gesetzsamml. S. 119), 6. August 1898 (Gesetzsamml. S. 297) und 27. August 1900 (Gesetzsamml. S. 319) werden für die im § 6 bezeichneten Dienstreisen aufgehoben.

Wo in anderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. November 1912.

(L. S.) Wilhelm.

Beseler. Lentze.

(Nr. 11239.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse vereinbarten Staatsvertrags durch Bayern und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Preußen und Bayern. Vom 4. Dezember 1912.

Der in der Preußischen Gesetzsammlung von 1912 Seite 117 abgedruckte, am 29. Juli 1911 in Berlin zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse vereinbarte Staatsvertrag ist nebst dem dazu gehörenden Schlußprotokoll vom selben Tage nunmehr auch von Bayern ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Preußen und Bayern hat am 30. November 1912 in Berlin stattgefunden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1912 (Preußische Gesetzsamml. S. 128) an.

Berlin, den 4. Dezember 1912.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 5. August 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schmiedebruch-Genossenschaft in Schlüsselburg im Kreise Minden durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 38 S. 261, ausgegeben am 21. September 1912, und
   der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 47 S. 329, ausgegeben am 22. November 1912;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mülheim a. Ruhr für die Herstellung eines Großschiffahrtswegs vom Rhein-Herne-Kanal bis Mülheim a. Ruhr sowie für die Anlage von Verkehrs- und Industriehäfen und für die Errichtung von gewerblichen und industriellen Anlagen an demselben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 45 S. 509, ausgegeben am 9. November 1912;

3. das am 27. September 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Schwenzerbach-Deichverband in Kammin im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 44 S. 514, ausgegeben am 1. November 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wilgersdorf im Kreise Siegen für den beabsichtigten Wegebau von Wilgersdorf nach dem im Bau begriffenen Bahnhofe Rudersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 44 S. 847, ausgegeben am 1. November 1912;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Aachen für die Ausführung der geplanten Kanalisation des Königshügels, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 62 S. 449, ausgegeben am 14. November 1912;
6. das am 3. Oktober 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Paulsdorf-Stepenitzer Deichverband in Stepenitz im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 45 S. 523, ausgegeben am 8. November 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Obergeckler im Kreise Bitburg für die Verlegung des Weges von Obergeckler nach Hütten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 46 S. 333, ausgegeben am 16. November 1912;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederlausitzer Wasserwerksgesellschaft m. b. H. in Senftenberg für die Verlegung einer Wasserrohrleitung und für die Anlage oberirdischer elektrischer Leitung für den Bedarf des Wasserwerkes zum Pumpenantriebe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 47 S. 381, ausgegeben am 21. November 1912;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landbürgermeisterei Hochemmerich im Kreise Mörs für die Anlage eines neuen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 517, ausgegeben am 16. November 1912;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Wilden im Kreise Siegen für die Erhaltung ihrer Wassergewinnungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 46 S. 869, ausgegeben am 15. November 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.